

28. Januar 2013

## Aktuelles...

### **...aus der Bundeswehr**

#### **LOB: Neue Dienstvereinbarung**

Die bisherige Dienstvereinbarung zur Leistungsorientierten Bezahlung (LOB) ist zum 31. Dezember 2012 ausgelaufen. Der HPR hat mit dem BMVg nunmehr eine ab dem 1. Januar 2013 geltende Dienstvereinbarung geschlossen.

Diese Dienstvereinbarung weist – gegenüber bereits früher zur Thematik geschlossenen Dienstvereinbarungen – eine wesentliche Änderung auf.

Demnach erhalten alle Tarifbeschäftigten für die Jahre 2012 und 2013 ein Leistungsentgelt in Höhe des Durchschnittsbetrages der Tarifbeschäftigten ihrer jeweiligen Entgeltgruppe OHNE Leistungsfeststellung. Begründet wird diese Änderung durch das BMVg zum einen mit der besonderen Ausnahmesituation der Bundeswehr durch die derzeitige Strukturreform, zum anderen werden mögliche Verwerfungen bei der Leistungsfeststellung durch unterschiedliche Beurteiler und Zuständigkeiten während der schwierigen Phase des Umbruchs der Bundeswehr vermieden.

In der kommenden Ausgabe der VAB aktuell werden die Auswirkungen der Änderung der Dienstvereinbarung ausführlich dargestellt und erläutert.

**Quelle:** BMVg P II 7 – Az 18-20-03 vom 10. Januar 2013  
Dienstvereinbarung über ein Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte zwischen dem HPR und dem BMVg vom 9. Januar 2013

## **Neuaufbau Personalgewinnungsorganisation**

Mit einem Informationspaket hat AL P mit Bezugserrlass darüber informiert, das die neue Personalgewinnungsorganisation zum 1. Dezember 2012 ihren Wirkbetrieb aufgenommen hat. Gleichzeitig wurden zum 30. November 2012 neben den fünf Zentren für Nachwuchsgewinnung auch alle 52 Kreiswehrrersatzämter von ihren Aufgaben entbunden.

Das Informationspaket beinhaltet die Darstellung und Beschreibung der nunmehr geltenden Zuständigkeiten und Aufgaben sowie die Anschriften der neuen Organisation.

Quelle: BMVg AL P vom 20. Dezember 2012

## **§ 11 TV UmBw: Inanspruchnahme der Härtefallregelung**

Das BMVg weist die Personal bearbeitenden Dienststellen an, nunmehr im Hinblick auf die bereits vorliegenden Interessenbekundungen auf die Inanspruchnahme der Ruhensregelung nach § 11 TV UmBw (Härtefallregelung) diese aufzugreifen. Sie sind auf eine mögliche unmittelbare oder mittelbare („Kettenbildung“) Strukturbetroffenheit aus derzeitiger Sicht zu prüfen und auf der Grundlage dieser Erkenntnisse unter Hinweis auf den derzeitigen Planungsstand der Strukturmaßnahmen zu entscheiden.

Im Rahmen der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (mindestens 15 Jahre Beschäftigungszeit, Vollendung des 55. Lebensjahres und frühestens 10 Jahre vor Eintritt in die abschlagsfreie Altersrente) und der dienstlichen Voraussetzungen (Dienstposten fällt weg UND auf die Arbeitsleistung kann verzichtet werden) kann unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen des TV UmBw die Inanspruchnahme der Härtefallregelung vereinbart werden.

Eine ausführliche Erläuterung des Erlasses mit Beispielen ist der kommenden Ausgabe der VAB aktuell zu entnehmen.

Quelle: BMVg P II 4 – Az 18-20-03 vom 7. Dezember 2012

## **Hinweise für Beschäftigte, welche die Härtefallregelung nach § 11 TV UmBw vor dem 1. Juli 2009 in Anspruch genommen haben**

Bereits in der Vergangenheit wurde zur Neubewertung der durch die Bundeswehr gewährten Ausgleichszahlung im Rahmen der Härtefallregelung durch die Sozialversicherungsträger informiert. Dies hatte zum Ergebnis, dass zwischen Altfällen und Neufällen unterschieden wurde. Altfälle liegen bei Inanspruchnahme der Härtefallregelung vor dem 1. Juli 2009 vor, Neufälle nach dem Stichtag.

Gemeinsam unterliegen beide Personengruppen der vertraglichen Vorgabe, dass ein Nebenerwerb bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze möglich ist.

Das BMVg hat nunmehr einen Mitarbeiterbrief gefertigt, welcher die Auswirkung der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze bei Erwerbstätigkeiten von 400 Euro auf 450 Euro auf Altfälle darstellt. Neufälle unterliegen hingegen keiner Einschränkung durch die Anhebung.

In der kommenden Ausgabe der VAB aktuell werden die Auswirkungen für Altfälle ausführlich dargestellt.

Quelle: BMVg P II 7 – Az 22-11-00 vom 21. Dezember 2012

### **Trennungsgeld: Erstattungsfähige Unterkunftskosten - Rundfunkbeitrag**

Das BMVg gibt mit Bezugserlass vor, dass nach § 3 Abs. 4 der Trennungsgeldverordnung (TGV) die nachgewiesenen notwendigen Kosten auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung erstattet werden. Als notwendig können Kosten angesehen werden, die in Folge einer dienstlichen Maßnahme entstanden und der Höhe nach erforderlich sind, jedoch nicht über den für den jeweiligen Ort festgesetzten Höchstbetrag hinaus gehen.

Ab 1. Januar 2013 ist für jede Wohnung – somit auch für eine Zweitwohnung oder Unterkunft – ein Rundfunkbeitrag von derzeit monatlich 17,98 Euro zu zahlen, unabhängig davon, ob der Trennungsgeldberechtigte nach § 3 TGV ein Fernsehgerät, Radio, Personalcomputer oder Smartphone in der Wohnung bereithält. Bis zum 31. Dezember 2012 war die Rundfunkgebühr nur zu zahlen, wenn der Trennungsgeldberechtigte ein Empfangsgerät in der TG-Unterkunft nutzte. Eine Erstattung erfolgte daher nicht.

Den Rundfunkbeitrag für die TG-Unterkunft bittet das BMVg mit Wirkung vom 1. Januar 2013, soweit er vom Trennungsgeldberechtigten nachgewiesen wird, ggf. zusätzlich zu den notwendigen Unterkunftskosten zu erstatten. Soweit mehrere Trennungsgeldberechtigte eine Wohnung bzw. Unterkunft gemeinsam nutzen, ist der Rundfunkbetrag nur einmal zu erstatten.

Quelle: BMVg IUD II 2 – Az 21-05-03 vom 11. Dezember 2012

### **Übertragung und Abgeltung von Urlaub bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente**

Das BMVg informiert in seinem Bezugserlass über eine Entscheidung des BAG vom 7. August 2012 – Az 9 AZR 353/10 – in der klargestellt wird, dass gesetzliche Urlaubsansprüche (= Gesetzlicher Erholungsurlaub nach §§ 1,3 BurlG in Höhe von 20 Urlaubstagen im Jahr sowie der schwerbehinderten Menschen zustehende Zusatzurlaub von § 125 Abs. 1 SGB IX) auch dann entstehen, wenn der Arbeitnehmer eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung bezieht und eine tarifliche Regelung das Ruhen des Arbeitsverhältnisses an dessen Bezug knüpft.

Das BMVg gibt vor, dass keine Bedenken bestehen, dass im Vorfeld des noch ausstehenden Rundschreibens des BMI in derartigen Fällen die Regelungen bezüglich der Übertragungsfrist und der Abgeltung von gesetzlichen Urlaubsansprüchen bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit Anwendung finden.

Quelle: BMVg P II 7 – Az 18-20-50 vom 12. Dezember 2012

### **Anlassbezogene Beurteilung von Arbeitnehmern – Berücksichtigung von im Auslandseinsatz erworbenen Kenntnissen**

Arbeitnehmer können anlassbezogen analog eines Beamten beurteilt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn im Rahmen einer Ausschreibung eines Beamtendienstpostens sowohl Beamten als auch Arbeitnehmer-Bewerbungen vorliegen und die Bewerber in ihrer Eignung (=Laufbahnvoraussetzungen) und Befähigung (=Dienstpostenspezifische Kenntnisse) vergleichbar sind. Dann ist letztlich das dritte Kriterium, die Leistung, für den Bewerberzuschlag maßgebend.

Mit Bezugserlass gibt das BMVg vor, dass Leistungen und erkennbar gewordene Befähigungen während einer besonderen Auslandsverwendung durch den Beurteilenden zu berücksichtigen sind.

Quelle: BMVg P II 3 (12) – Az 17-05-09 vom 8. Januar 2013

### **BwFPS: Verlängerung des Vertrages bis zum 30. Juni 2014**

Mit Bezugserlass informiert das BMVg über die Ausübung der Option zur Verlängerung des Vertrages zwischen der Bundeswehr und der Bundeswehr-Fuhrparkservice GmbH bis zum 30. Juni 2014.

Einhergehend mit dieser Vertragsverlängerung findet auch der Personalbeistellungsvertrag weiterhin Anwendung, da dieser an die Laufzeit des Rahmenvertrages BwFPS gebunden ist.

In der kommenden Ausgabe der VAB aktuell wird ausführlich über die Verlängerung sowie zu den Auswirkungen auf die beigestellten Arbeitnehmer berichtet.

Quelle: BMVg P II 7 – Az 18-10-01 BwFPS – Vertrag / Pers vom 12. Dezember 2012

### **HIL: Vorgesehene Vertragsverlängerung bis 31. Dezember 2014**

Die Laufzeit des Leistungsvertrages mit der HIL endet mit Ablauf des 15. Februar 2013. Das BMVg sieht vor, einen neuen bis zum 31. Dezember 2014 befristeten Leistungsvertrag unter Fortführung der HIL GmbH abzuschließen.

Analog der Ausführungen zur Verlängerung des Vertrages mit der BwFPS werden die Auswirkungen auf die gestellten Arbeitnehmer in der kommenden Ausgabe der VAB aktuell dargestellt.

Quelle: BMVg P II 7 – Az 18-10-01 HIL – Vertrag / Pers vom 6. Dezember 2012

### **Standortsicherheit Travelmanagement**

Mit Bezugserlass informiert das BMVg, dass auf Basis der unterzeichneten Rahmenvereinbarung zwischen dem BMVg, dem BMF und dem BMI ausgehend von einem Verlagerungszeitpunkt Ende 2015 eine Standortgarantie bis Ende 2020 für das Funktionspersonal der Abrechnungsstellen in Hamm, Hannover, Kiel, Landsberg am Lech und Leipzig besteht. Für den Standort des BVA in Hamm ist eine Zwischenunterbringung – voraussichtlich in Münster – erforderlich, da in Hamm bezugsfertige Liegenschaften nicht zur Verfügung stehen.

Die Abrechnung von Auslandsumzügen soll dauerhaft von der Bundeswehr am Standort Bonn wahrgenommen werden.

Quelle: BMVg IUD II 2 – Az 10-10-00 / TM vom 3. Januar 2013

## **... aus der Rechtsprechung**

### **BAG: Keine Altersdiskriminierung bei Jahressonderzahlung**

Der Verweis im Rahmen einer Klage auf Altersdiskriminierung im Bezug auf tarifliche Regelungen des TVöD hatte zuletzt bei der Höhe des Erholungsurlaubs gerichtlichen Erfolg gehabt.

Nunmehr hatte der BAG einen erneuten Fall der Klage aufgrund Altersdiskriminierung zu behandeln. Hierbei handelt es sich die Jahressonderzahlung („Weihnachtsgeld“) nach § 20 TVöD. Demnach haben Arbeitnehmer, die am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf eine Jahressonderzahlung, deren Höhe in Abhängigkeit der Entgeltgruppe zwischen 60 und 90 Prozent des durchschnittlichen Monatsentgelts beträgt.

Der Kläger ist aufgrund des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters vor dem 1. Dezember ausgeschieden. Ihm wurde aus diesem Grund keine Jahressonderzahlung gewährt. Hierin sieht der Kläger eine Diskriminierung aufgrund seines Alters.

Das BAG stärkt in seinem Urteil die tarifliche Regelung, da eine unmittelbare Benachteiligung des Klägers nicht vorliegt, da der Anspruch auf die Sonderzahlung nicht vom Alter des Beschäftigten abhängt. Ferner sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, dass ältere Arbeitnehmer überproportional von der Regelung betroffen sind (mittelbare Diskriminierung).

Vielmehr haben auch andere Beschäftigte, die beispielsweise wegen des Ablaufs eines befristeten Arbeitsvertrages, wegen einer Eigenkündigung, oder einer arbeitgeberseitigen Kündigung vor dem 1. Dezember ausscheiden, unabhängig von ihrem Alter keinen Anspruch auf die Sonderzahlung.

Quelle: Urteil Bundesarbeitsgericht – Az 10 AZR 718/11 vom 12. Dezember 2012

### **BAG: Urlaub an gesetzlichen Feiertagen**

Der Arbeitgeber erfüllt den Anspruch auf Erholungsurlaub, indem er den Arbeitnehmer durch Freistellungserklärung zu Erholungszwecken von seiner sonst bestehenden Arbeitspflicht befreit. Dies ist auch an den gesetzlichen Feiertagen möglich und notwendig, an denen der Arbeitnehmer ansonsten dienstplanmäßig zur Arbeit verpflichtet wäre.

Der Kläger ist seit 1995 als Arbeiter im Schichtdienst im Öffentlichen Dienst beschäftigt. Für dieses Arbeitsverhältnis gelten die Regelungen des TVöD. Die Dienstpläne des Arbeitgebers verteilen die Arbeitszeit auch auf Sonntage und auf gesetzliche Feiertage. Sofern der Kläger an einem Feiertag dienstplanmäßig eingeteilt ist und dieser Tag in seinen Erholungsurlaub fällt, rechnet der Arbeitgeber diesen als gewährten Urlaubstag ab. Der Kläger macht geltend, dass der Arbeitgeber gesetzliche Feiertage, an denen er ohne Urlaubsgewährung zur Arbeit verpflichtet wäre, nicht auf seinen Jahresurlaubsanspruch anrechnen dürfe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und festgestellt, dass der Urlaubsanspruch auch durch Freistellung an gesetzlichen Feiertagen erfüllt wird, an denen der Arbeitnehmer ohne Urlaub arbeiten müsste. Der TVöD enthält keine hiervon abweichende Regelung.

Quelle: Urteil Bundesarbeitsgericht – Az 9 AZR 430/11 vom 15. Januar 2013

### **BVerwG: Reisekostenerstattung zwischen Wohnung und Personalratsbüro**

Das BVerwG hat in seinem Urteil festgestellt, dass freigestellten Personalratsmitgliedern für die Fahrten zwischen Wohnung und dem Sitz des Personalrates außerhalb des Wohnortes und des bisherigen Dienstortes Trennungsgeld zusteht. Ferner hat es in diesem Zusammenhang festgestellt, dass auf diese Leistungen die Regelungen zum Leistungsausschluss für Fahrten innerhalb des Einzugsgebietes („30-km-Zone“) und die Ausschlussfrist in § 9 Abs. 1 Satz 1 der Trennungsgeldverordnung nicht anzuwenden sind.

Im konkreten Fall hat ein Personalratsmitglied zu seiner Beschäftigungsdienststelle eine Entfernung von 3 km zurückzulegen. Nach erfolgter Freistellung wurde nun eine tägliche Fahrtstrecke zum Personalratsbüro von 27 km notwendig. Hierfür beantragte das Personalratsmitglied Fahrtkostenerstattung für 24 km (27 km abzgl. der früheren Fahrtstrecke von 3 km).

Die Dienststelle verweigerte die Erstattung mit dem Hinweis auf die sogenannte 30-km-Zone, wonach einem Beschäftigten bei Wechsel des Dienstortes innerhalb dieser Zone keine Fahrtkostenerstattung zusteht. Das Gericht argumentiert in seiner Begründung, dass es sich bei den Fahrten um notwendige Fahrten aufgrund eines Personalratsmandates handelt und diese demnach mit Verweis auf § 44 Abs. 1 BPersVG zu erstatten sind. Ist die Entfernung zwischen Wohnung und Personalratsbüro größer als diejenige zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte, so handelt es sich um einen Mehraufwand, der ohne die fragliche Tätigkeit für die Personalvertretung nicht entstanden wäre.

Quelle: Beschluss Bundesverwaltungsgericht – Az 6 P 3.12 vom 28. November 2012  
Zeitschrift für Personalvertretungsrecht (ZfPR online) Ausgabe 1-2013

## **...aus der politischen Landschaft**

### **Deutscher Bundestag: Barrierefreies Filmangebot steigern**

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 29. November 2012 einen Antrag angenommen, das barrierefreie Filmangebot umfassend auszuweiten, etwa durch mehr Angebote für Hör- und Sehbehinderte. Damit unterstützt der Bundestag die Bemühungen der Bundesregierung, die barrierefreie Ausstattung von Filmen durch gezielte Filmförderung zu forcieren und die Digitalisierung des Kinos zu nutzen, um die technischen Voraussetzungen für die Aufführung von Audiodeskriptionen zu schaffen. Dies ist ein Verfahren, das Blinden und Sehbehinderten ermöglichen soll, visuelle Vorgänge besser wahrnehmen zu können.

Quelle: Deutscher Bundestag – Antrag 17/7709 – Presseerklärung vom 29.11.2012

### **Deutscher Bundestag: Barrierefreies Wohnen**

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 29. November 2012 einen Antrag (17/6295) abgelehnt, barrierefreie Mobilität und barrierefreies Wohnen als Voraussetzungen für Teilhabe und Gleichberechtigung herzustellen. Unter anderem sollte der barrierefreie öffentliche Personennahverkehr als Teil der Daseinsvorsorge in das Regionalisierungsgesetz aufgenommen werden. Auch fand auch ein Antrag (17/9426) keine Mehrheit, barrierefreies Bauen im Baugesetzbuch verbindlich zu regeln. Schließlich lehnte der Bundestag auch einen Antrag (17/9406) ab, in dem der Abbau von Barrieren sowie "Mobilität und Wohnen für alle" gefordert wurde. Unter anderem sollten im öffentlichen Personennahverkehr die Interessen behinderter Menschen stets berücksichtigt werden. Der Bundestag folgte einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (17/11646).

Quelle: Deutscher Bundestag - Presseerklärung vom 29.11.2012

## **Deutscher Bundestag: Patientenrechtegesetz beschlossen**

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 29. November 2012 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (17/10488) in der vom Gesundheitsausschuss geänderten Fassung (17/11710) angenommen. Das Gesetz zielt darauf ab, Mängel in der Patientenversorgung, die durch Nichtbeachtung persönlicher Behandlungswünsche, zeitraubende Bewilligungsverfahren für Kassenleistungen oder Behandlungsfehler entstehen, abzustellen und die Patientenrechte transparent, rechtssicher und ausgewogen zu gestalten.

Abgelehnt wurde ein Entschließungsantrag (17/11722), in dem unter anderem gefordert wurde, dass Implantate und andere risikoreiche Medizinprodukte durch eine europäische Zulassungsbehörde genehmigt werden müssten. Der Bundestag lehnte Anträge, individuelle Gesundheitsleistungen einzudämmen (17/9061) und Patientenrechte wirksam zu verbessern (17/11008), zur Forderung nach mehr Rechten für Patientinnen und Patienten (17/6489) und zur Durchsetzung von Rechten von Patientinnen und Patienten (17/6348), ab.

Quelle: Deutscher Bundestag - Presseerklärung vom 29.11.2012

## **Deutscher Bundestag: Bundeswehreinsatz in der Türkei**

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2012 dem Antrag der Bundesregierung (17/11783) zugestimmt, bewaffnete deutsche Streitkräfte zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung auf Ersuchen der Türkei an die türkisch-syrische Grenze zu entsenden. In namentlicher Abstimmung votierten 461 Abgeordnete für den Antrag, 86 lehnten ihn ab, es gab acht Enthaltungen. Die Türkei hatte die Nato um Unterstützung durch die Verlegung von Flugabwehrraketensystemen des Typs "Patriot" gebeten, der Nordatlantokrat dieser Bitte am 4. Dezember 2012 entsprochen. Der Beschluss des Bundestages auf der Basis einer Empfehlung des Auswärtigen Ausschusses (17/11892) besagt, dass bis zu 400 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr bis Ende Januar 2014 in die Türkei verlegt werden können. Der Einsatz soll helfen zu verhindern, dass sich der innersyrische Konflikt auf das Nato-Mitglied Türkei ausweitet. Er dient den Angaben zufolge nicht dazu, eine Flugverbotszone über syrischem Territorium einzurichten oder zu überwachen. Die bodengebundene Luftverteidigung werde nicht in den syrischen Luftraum hineinwirken.

Quelle: Deutscher Bundestag - Presseerklärung vom 14.12.2012

## **Deutscher Bundestag: Geschlechtergerechtigkeit im Lebenslauf**

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2012 einen Antrag zur Geschlechtergerechtigkeit im Lebensverlauf (17/8879) auf Empfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (17/11761) angenommen.



Damit soll die Bundesregierung einen Rahmenplan zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen Phasen des Lebens vorlegen. Rahmenbedingungen sollen so verändert werden, dass Fehlanreize zur Überbewertung kurzfristiger Vorteile zulasten langfristiger Nachteile im Geschlechterverhältnis abgebaut werden. Der Bundestag spricht sich gegen eine ungleiche Bezahlung der Geschlechter am Arbeitsplatz aus und tritt für eine eigene, zufriedenstellende Alterssicherung für Frauen und Männer ein.

Den von der Regierung vorgelegten ersten Gleichstellungsbericht "Neue Wege – Gleiche Chancen: Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf" (17/6240) nahm der Bundestag zur Kenntnis.

Quelle: Deutscher Bundestag - Presseerklärung vom 14.12.2012

### **Deutscher Bundestag: Bundeswehreinsatz im Mittelmeer verlängert**

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2012 den Antrag der Bundesregierung zur Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA (17/11466) auf Empfehlung des Auswärtigen Ausschusses (17/11890) zugestimmt. 311 Abgeordnete stimmten für, 255 gegen den Antrag, der sich auf den Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen und den Artikel 5 des Nordatlantikvertrags sowie auf die Resolutionen 1368 und 1373 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen als Folge des Terrorangriffs auf die USA vom 11. September 2001 beruft. Damit werden bis zu 700 Soldatinnen und Soldaten bis Ende 2013 an der Nato-Operation "Active Endeavour" beteiligt sein. Laut Regierung verhilft die deutsche Beteiligung dazu, das Lagebild zu verdichten und durch ihre abschreckende Funktion eine präventive Wirkung hervorzurufen. Durch den Einsatz von See- und See-Luftstreitkräften werde terroristischen Aktivitäten zur See begegnet und die Voraussetzung zu deren effizienter Bekämpfung geschaffen, heißt es in dem Antrag.

Quelle: Deutscher Bundestag - Presseerklärung vom 14.12.2012

### **Deutscher Bundestag: Anpassung des Mietrechts**

In seiner Sitzung vom 14. Dezember 2012 hat der Bundestag eine Änderung des Mietrechts (17/10485) beschlossen. Saniert demnach der Vermieter energetisch das Gebäude, sind für den Mieter Mietminderungen für drei Monate ausgeschlossen. Vermieter müssten so keine finanziellen Einbußen in Kauf nehmen, Mieter profitierten von geringeren Nebenkosten durch bessere Dämmung. Die Sanierungskosten sollen mit jährlich elf Prozent auf die Miete umgelegt werden können.

Quelle: Deutscher Bundestag - Presseerklärung vom 14.12.2012

## Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom       meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

## VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. im DBB

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name, Vorname

Geburtsdag

PLZ

Ort

Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung

E-Mail-Adresse

Beschäftigungsdienststelle

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe: \_\_\_\_\_

Teilzeitbeschäftigt:  Nein  Ja, zu \_\_\_\_\_ %

Auszubildende/r:

€ 1,50 monatlich

Rentner:

€ 2,50 monatlich

Im Mitgliedsbetrag enthalten ist eine Freizeitunfallversicherung bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750, ein Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,- und eine Diensthaftpflichtversicherung.

Bereich (I-VIII)

Bundesland

Standortgruppe

## Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den VAB – Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn zulasten meines Kontos die laufend fälligen Mitgliedsbeträge

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich in der jeweils gültigen Höhe abzurufen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Name der Bank

Bankleitzahl

Kontonummer

PLZ

Ort

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Datum

Unterschrift

Werber

Mitgliedsnummer

Mitgliedszeiten, deren Anrechnung beantragt wird:

von

bis

Gewerkschaft

Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am

## Monatsbeiträge 2013

Entgeltgruppe	KRGGrp	Beitrag	Entgeltgruppe	KRGGrp	Beitrag
1		7,75	8	8a	13,00
2		9,75	9	9b, 9a	14,00
2U		10,00	10	10a, 9d, 9c	16,25
3	3a	10,50	11	11a, 11b	16,75
4	4a	11,00	12	12a	18,50
5		11,50	13		19,00
6		12,00	14		20,75
7	7a	12,25	15		22,50

Die Höhe des Beitragres für Mitglieder aus privatisierten Bereichen beträgt 0,5 % des Bruttoverdienstes ohne Zulagen auf Grundlage der Entgeltbescheinigung.